

# RS Vwgh 1997/9/18 97/20/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1997

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1986 §17 Abs2;

WaffG 1986 §18;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0128/76 E 27. September 1977 RS 3

### Stammrechtssatz

Die Bejahung der Bedarfsfrage setzt voraus, daß die Gefahr eine solche ist, daß ihr unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände am zweckmäßigsten mit Waffengewalt (d. h. mit Einsatz von Faustfeuerwaffen) begegnet werden kann. (Hinweis auf E vom 7.6.1977, Zl. 0398/77)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997200166.X01

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

07.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)